

Satzung des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder in ihrer Gesamtheit im Sinne des Berufsstands des Rechtspflegers. Der Verein ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion sowie im Bund Deutscher Rechtspfleger.
- (2) Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- (3) Die Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder oder eines Teils der Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands zulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Befähigung zum Rechtspflegeramt erlangt hat oder zum Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn zugelassen ist und im Bundesdienst tätig ist oder war. Ebenso können Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst Mitglied werden, die Aufgaben als Urkundsbeamtin-

nen/Urkundsbeamte des gehobenen Dienstes wahrnehmen, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Rechtspfleger vorbehalten sind.

- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zu erklären.
- (5) Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand einzelne Mitglieder ausschließen; das gleiche gilt, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden. Der/dem Betroffenen ist vorher innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den mit Gründen zu versehenen Ausschließungsbescheid ist innerhalb eines Monats die Anrufung des Gesamtvorstands möglich; dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Abteilungen

- (1) Mitglieder des Vereins, die demselben Gericht oder derselben Behörde angehören oder am selben Ort ihren Dienstsitz haben, sollen sich zu Abteilungen zusammenschließen.
- (2) Ist einzelnen Mitgliedern der Zusammenschluss zu einer eigenen Abteilung nicht möglich, so können sie sich einer anderen Abteilung anschließen.
- (3) Jede Abteilung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in).

§ 6 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen und zwar
- mindestens einer/einem Vorsitzenden und höchstens zwei Vorsitzenden (in diesem Fall einer Frau und einem Mann; die Geschäftsverteilung wird durch die Geschäftsordnung geregelt),
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und
 - der Kassenführerin/dem Kassenführer.

Er wird von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unterliegt.

- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung; in ihr sollen auch die gegenseitige Vertretung und die Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand geregelt sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (§ 4), mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Verlust der Amtsfähigkeit oder durch Rücktritt (Amtsniederlegung). Das Amt endet nicht automatisch mit Ablauf der Wahlperiode, sondern erst mit der Wahl eines neuen Vorstands und der Annahme der Wahl durch die Kandidaten.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären. Außerhalb einer Mitgliederversammlung kann der Rücktritt jedoch auch gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden, welches die übrigen Mitglieder des Vorstands wie auch die Mitglieder des Gesamtvorstands über den Rücktritt unverzüglich zu unterrichten hat. Auch sollen die übrigen Vereinsmitglieder möglichst zeitnah über den Rücktritt des Vorstandsmitglieds in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Ist ein Mitglied des Vorstands an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend gehindert (z. B. längere schwere Krankheit) oder scheidet es vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, kann der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner übrigen Mitglieder für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für die restliche Dauer der Wahlperiode ein weiteres Mitglied als Nachfolger/-in in den Vorstand berufen (Kooptation) oder im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung eines weiteren Amtes betrauen.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, der Frauenbeauftragten, der Seniorenvertreterin/dem Seniorenvertreter und den Vorsitzenden der Abteilungen. Mitglieder des Gesamtvorstands ohne Stimmrecht sind die Beauftragte/der Beauftragte des Vorstands und die Schriftleiterin/der Schriftleiter.

§ 10 Frauenvertretung

Die Frauenbeauftragte nimmt die Interessen der weiblichen Mitglieder insbesondere im Gesamtvorstand des VRB als auch in den Gremien der dbb bundesfrauenvertretung wahr. Sie und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder von diesen in der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl und die Amtszeit des Vorstands sinngemäß.

§ 11 Seniorenvertretung

Die Seniorenvertreterin/der Seniorenvertreter nimmt die Interessen der Mitglieder im Ruhestand insbesondere im Gesamtvorstand des VRB als auch in den Gremien der dbb bundesseniorenvertretung wahr. Sie/Er und ihre/seine Stellvertretung werden aus dem Kreis der Mitglieder im Ruhestand von diesen in der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl und die Amtszeit des Vorstands sinngemäß.

§ 12 Die Beauftragte/Der Beauftragte des Vorstands

Der Vorstand kann aus dem Kreis aller Vereinsmitglieder eine Beauftragte/einen Beauftragten des Vorstands berufen, die/der den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützt. Die Beauftragte/Der Beauftragte des Vorstands ist insbesondere berechtigt, den Vorstand und damit den Verein bei Versammlungen, zu denen der VRB bzw. eines seiner Vorstandsmitglieder als Vertreter des VRB eingeladen wird, zu vertreten und in diesem Rahmen auch namens des Vereins bzw. des geladenen Vorstandsmitglieds an Abstimmungen und Beschlussfassungen teilzunehmen. Zur Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte namens des Vereins bzw. des Vorstands ist die Beauftragte/der Beauftragte nur kraft besonderer vom Vorstand erteilter Vollmacht berechtigt. Die Beauftragte/Der Beauftragte des Vorstands ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Für die Haftung der Beauftragten/des Beauftragten des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern gilt § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Das Amt des Beauftragten ist unabhängig von der Amtsperiode

des Vorstands (§ 8 Abs. 1 S. 2). Es endet mit der Abberufung durch den Vorstand oder mit dem Rücktritt (Amtsniederlegung) der Beauftragten/des Beauftragten. Die Abberufung der Beauftragten/des Beauftragten durch den Vorstand ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist durch die Beauftragte/den Beauftragten in Schrift- oder Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

§ 13 Schriftleitung

Die Schriftleiterin/der Schriftleiter des Vereins trägt die redaktionelle Verantwortung für das VRB Aktuell und den Internetauftritt. Sie/er und ihre/seine Stellvertretung werden aus dem Kreis aller Vereinsmitglieder vom Vorstand beauftragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Beauftragte des Vorstands (§ 12) sinngemäß.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (per E-Mail, Brief oder Telefax) einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Abteilungen oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen. Für den Beginn der Ladungsfrist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich, im Übrigen gilt für die Berechnung der Ladungsfrist § 121 Abs. 7 des Aktiengesetzes (AktG) entsprechend. Die Einladung gilt in jedem Fall als bewirkt, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer abgesandt wurde. Die Mitglieder teilen zu diesem Zweck unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer dem Vorstand mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Vereinsmitglieder zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn Schreiben oder E-Mails nicht zugestellt werden können.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer; Briefwahl ist zulässig. Sie bestimmt ferner die Richtlinien der Vereinstätigkeit und beschließt

bei Auflösung des Vereins über dessen Liquidation und den Anfall des Vereinsvermögens.

§ 15 Geschäftsbericht, Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand erstattet zum Ende der Wahlperiode einen Geschäftsbericht. Dieser erfolgt schriftlich und ist sämtlichen Mitgliedern zuzuleiten.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt innehaben dürfen. Sie prüfen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand darüber einen Bericht. Für ihre Wahl und ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen des Vorstands sinngemäß.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Alle Vereinsorgane und -gremien beschließen im Allgemeinen mit Stimmenmehrheit. Die Ausübung des Stimmrechts kann innerhalb aller Vereinsorgane und -gremien entweder persönlich oder durch andere, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Mitglieder geschehen. Im Übrigen wird ausschließlich persönlich abgestimmt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 (Einzelinteressen), des § 4 Abs. 5 (Ausschluss) und des § 6 (Beiträge) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands bzw. der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands erforderlich.

Für das Verlangen einer Abteilung auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen (Abteilungs-)Mitglieder erforderlich.

(3) Die Abstimmungen des Vorstands und des Gesamtvorstands können schriftlich erfolgen.

§ 17 Briefwahl

Für die Briefwahl beruft der Gesamtvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands drei Vereinsmitglieder als Wahlausschuss. Dieser regelt die Einzelheiten der Wahl, erlässt unverzüglich das Wahlausschreiben und setzt die Fristen für etwaige Einwendungen und für die Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 18 Protokoll

Beschlüsse aller Vereinsorgane und -gremien und das Ergebnis von Wahlen werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und von einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Datenschutz im Verein

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Dienststelle, dienstliche und/oder private E-Mail-Adresse, dienstliche und/oder private Telefon-/Faxnummer, Bankverbindung, Beitrittsdatum) auf. Diese Informationen werden mit Hilfe vereinseigener und/oder privater EDV-Systeme der Mitglieder des Gesamtvorstands erhoben, verarbeitet und genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunk-

te bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion sowie des Bundes Deutscher Rechtspfleger übermittelt der Verein grundsätzlich lediglich anonym die Anzahl der Mitglieder des VRB an diese Verbände. Soweit dies jedoch erforderlich ist, meldet der Verein auch personenbezogene Daten seiner Mitglieder an diese Verbände (z.B. Übermittlung des Namens eines Mitglieds, welches mit seinem Einverständnis als Teilnehmer zu einer Haupt- oder Delegiertenversammlung angemeldet wird; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben wie Vorstandsmitgliedern zudem die vollständige Kontaktadresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein).
- (3) Besondere Ereignisse des Vereinsleben (wie z. B. die Teilnahme an Veranstaltungen übergeordneter Verbände) werden sowohl in Printmedien (insbesondere im VRB Aktuell) als auch im Internet (z. B. auf der Internetseite des Vereins) bekannt gemacht. Dabei können personenbezogene Daten der betroffenen Mitglieder mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Darüber hinaus kann der Vorstand zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller herausgeben.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere §§ 34, 35 BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in den im Gesetz genannten Fällen (z. B. § 42 BGB) oder mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchem dem Verein nach § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- (2) Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas Abweichendes beschließt. Für die Bestellung der Liquidatoren gelten die Vorschriften für die Bestellung des Vorstands entsprechend.

- (4) Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas Abweichendes beschließt. Einzelnen Liquidatoren kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Bekanntmachung sowohl der Auflösung des Vereins sowie –im Falle der Alternative 3 des Absatzes 1 – der Entziehung der Rechtsfähigkeit als auch der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche hat im Bundesanzeiger zu erfolgen.
- (6) Soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, fällt das nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) noch vorhandene Vereinsvermögen an den Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Vertretung der Rechtspflegerinteressen zu verwenden hat.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht und die Fortführung des Vereins beschlossen werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist. Der Beschluss bedarf derselben Mehrheit wie der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist aufgrund der in der Mitgliederversammlung vom 26. September 2016 beschlossenen Änderungen neu gefasst und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 18. Februar 1999.